

Zweckvereinbarung

über den Betrieb und den Unterhalt der Kläranlage Bergheim

zwischen

dem KUB - Kommunalunternehmen der Gemeinde Bergheim AdöR,
vertreten durch die Vorständin, Frau Linda Graf,
Tilly-Park 1a, 86633 Neuburg an der Donau
(nachfolgend KUB)

und

den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR,
vertreten durch den Vorstand, Herrn Dr. Thomas Schwaiger,
Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt
(nachfolgend INKB)

Präambel

Zum Anschluss des Ortsteils Irgertsheim an die Kläranlage der Gemeinde Bergheim wurde im Jahr 1975 zwischen der Gemeinde Bergheim und der Stadt Ingolstadt eine Zweckvereinbarung geschlossen. Da die sich auf den Grundstücken FINrn. 122, 133/1 und 144 Gemarkung Bergheim befindliche Kläranlage nicht mehr den technischen Anforderungen entsprach, wurde am 23.02.2015 zwischen der Gemeinde Bergheim und den INKB eine Zweckvereinbarung über die Planung, den Bau und die Finanzierung einer neu zu errichtenden Kläranlage an selber Stelle sowie über den Anschluss der Kanalisation des Ortsteils Irgertsheim der Stadt Ingolstadt an die neu zu errichtende Kläranlage der Gemeinde Bergheim vereinbart. Die Kläranlage ist mittlerweile fertiggestellt sowie der Anschluss der Kanalisation hergestellt.

Das KUB wurde mit Satzung vom 28.09.1999 von der Gemeinde Bergheim mit der Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bergheim beauftragt. Die Grundstücke für die Kläranlage wurden mit Erbbaurechtsvertrag URNr. L/0781/2000 vom 08.05.2000, Notariat Neuburg, dem KUB überlassen.

Die Stadt Ingolstadt als Rechtsvorgängerin der INKB hat auf Grundlage der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bergheim und der Stadt Ingolstadt über den Anschluss der Kanalisation des Ortsteiles Irgertsheim der Stadt Ingolstadt an die Kläranlage Bergheim aus dem Jahr 1975 bereits auf eigene Kosten einen Anschlusskanal (Mischwasser) vom Ortsteil Irgertsheim an die Kläranlage auf gemeindeeigenen Grundstücken der Gemeinde Bergheim errichtet. Die Gemeinde Bergheim hat den INKB den Bau und das Halten des Anschlusskanals sowie der hierfür erforderlichen Anlagen auf den in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücken in § 6 Abs. 1 der Zweckvereinbarung über Planung, Bau und Finanzierung der neu zu errichtenden Kläranlage der Gemeinde Bergheim vom 23.02.2015 unentgeltlich gestattet. Die Gestattung umfasst nach § 6 Abs. 3 der Zweckvereinbarung über Planung, Bau und Finanzierung das Recht für die INKB, diese Anlagen jederzeit zu kontrollieren und alle für den Betrieb und den Unterhalt dieser Anlagen erforderlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde auszuführen.

Mit Einstellung einer Fachkraft für Abwasserbeseitigung übernimmt das KUB ab dem 01.10.2019 umfassend die Betriebsführung der Kläranlage (Arbeiten wie in Anlage 1); die Zweckvereinbarung zwischen dem KUB – Kommunalunternehmen der Gemeinde Bergheim AdöR und den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR vom 26.04.2016/23.05.2016 war daher aufzuheben und wurde durch eine neue Zweckvereinbarung vom 04.12.2019/09.12.2019 ersetzt. Da der Betrieb und Unterhalt der Kläranlage mit der Fachkraft des KUB nicht vollumfänglich gewährleistet ist, wurden neben der Aufgabe der Betriebsleitung weitere Aufgaben für den Betrieb und Unterhalt der Kläranlage nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung auf die INKB übertragen.

Ab 01.01.2026 benötigt das KUB wegen des Abwasseranschlusses der beiden gemeindlichen Ortsteile Unterstall und Attenfeld an die Kläranlage Bergheim mehr Einwohnerwerte der Kläranlage Bergheim. Eine Untersuchung eines vom KUB beauftragten Planungsbüros ergab, dass die Kläranlage im derzeitigen Ausbaustand über eine Kapazität von tatsächlich 3.900 statt der bisher angenommenen 2.500 Einwohnerwerte verfügt. Die Nomenklatur wurde im Vergleich zu der vorherigen Zweckvereinbarungen von Einwohnergleichwert (EGW) auf Einwohnerwert (EW) verändert, da dies den aktuellen technischen Regelwerken und der Untersuchung des beauftragten Planungsbüros entspricht. Die INKB benötigen nach Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt der Stadt Ingolstadt im Bezug auf die künftige Stadtentwicklung weiterhin 1.250 Einwohnerwerte. Von den der INKB zur weiteren Nutzung momentan gestatteten 1.950 Einwohnerwerten sollen die nicht benötigten Einwohnerwerte (700 Einwohnerwerte) daher mit dieser neuen Zweckvereinbarung unter Aufhebung der am 09.12.2019/04.12.2019 geschlossenen Zweckvereinbarung entgeltlich auf das KUB übertragen werden. Außerdem werden noch weitere Änderungen wie die Kostentragung für den Klärschlammtransport oder die Anpassung des pauschalen Kostenersatzes neu geregelt.

Dies vorausgestellt wird gemäß dem Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert wurde, zwischen den Vertragspartnern folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1 Anschlussrecht

- (1) Das KUB gestattet den INKB 32,05 Prozent der jeweiligen Ausbaupkapazität (Ausbaupkapazität derzeit 3.900 Einwohnerwerte) der Kläranlage zu nutzen. Beim derzeitigen Ausbaupzustand entspricht dies einer Verschmutzung bis zu 1.250 EW (Einwohnerwerten). Die Gestattung umfasst das Recht das Abwasser aus dem Ortsteil Irgertsheim über den Anschlusskanal in die Kläranlage Bergheim einzuleiten sowie diese Anlagen jederzeit zu kontrollieren und alle für den Betrieb und Unterhalt dieser Anlagen erforderlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Bergheim auszuführen.
- (2) Die INKB tragen 32,05 % der Kosten für den eventuell vom Wasserwirtschaftsamt geforderten Ableitungskanal von der Kläranlage zum Vorfluter.

§ 2 Betriebsführung, Unterhalt; Übertragung von Aufgaben an die INKB

- (1) Die Betriebsführung und der Unterhalt der Kläranlage (insbesondere für Tätigkeiten gemäß Anlage 1) obliegt dem KUB und erfolgt durch das Personal des KUB soweit in nachfolgenden Absätzen nicht abweichend geregelt.
- (2) Die technische Betriebsleitung für die Kläranlage überträgt das KUB auf die INKB. Der Zeitaufwand wird mit voraussichtlich ca. 2 Stunden/Woche kalkuliert und dem KUB in Rechnung gestellt.
- (3) Zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Kläranlage verpflichten sich die INKB zur
 - a) Bereithaltung eines ganzjährigen verfahrenstechnischen und elektrotechnischen Bereitschaftsdienstes in der Bereitschaftszeit gemäß Anlage 2 Nr. 5 für die SBR-Kläranlage (Arbeiten zur Störungsbeseitigung im Störfall).
 - b) Bereitstellung einer Fachkraft für Abwassertechnik als
 - aa) Urlaubs- und
 - bb) Krankheitsvertretungzur Übernahme der Steuerung und des Unterhalts der SBR-Kläranlage wie in Anlage 1 dieser Vereinbarung beschrieben. Die Urlaubszeiten/Freizeitausgleichszeiten und die planbaren krankheitsbedingten Abwesenheitszeiten (z.B. Krankenhausaufenthalt, Reha-Maßnahmen usw.) sind vom KUB dem Betriebsleiter der INKB mindestens eine Woche vorher schriftlich (per Email) mitzuteilen. Bei unvorhersehbaren Abwesenheitszeiten ist der Betriebsleiter der INKB unverzüglich zu benachrichtigen.
 - c) Wartung aller Pumpen der SBR-Kläranlage, Schieber, Rückschlagklappen und Drehkolbengebläse gemäß den Herstellerangaben sowie Überprüfung der Durchflussmessenrichtungen MID.
 - d) Wartung aller Kräne der Kläranlage

- (4) Die INKB verpflichten sich zur Wartung und Instandhaltung der Pumpen des Pumpwerkes Bergheim sowie der Strahlbelüfter; hierzu erhalten die INKB vom KUB jeweils einen gesonderten Auftrag; die ausgeführten Arbeiten werden gesondert abgerechnet.
- (5) Bei drohender Gefahr für die Abwasserentsorgung und/oder für Leib oder Leben Dritter handeln die INKB zur Abwendung von Gefahren bei Ausführung der Arbeiten nach vorgenanntem Absatz 2 nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen, in Zusammenarbeit mit der Fachkraft des KUB.
- (6) Das KUB verpflichtet sich, den INKB unverzüglich alle erforderlichen Informationen, Unterlagen und Dokumentationen zukommen zu lassen, die eine Auswirkung auf die übertragenen Aufgaben der Betriebsführung durch die INKB haben können.
- (7) Die Wartungsarbeiten für die Rührwerke und für das Flügeltor werden vom KUB ausgeführt bzw. in Auftrag gegeben.
- (8) Befugnisse nach Art. 8 KommZG werden nicht übertragen.

§ 3 Durchführung

- (1) Die INKB haben die ihnen übertragenen Aufgaben unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen; hierzu setzen die INKB eigenes Personal ein.
- (2) Die Erfüllung der übertragenen Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2, 3 und 4 erfolgt im Auftrag der KUB.
- (3) Ergänzend zu Abs. 1 können sich die INKB auf ihre Kosten nach schriftlicher Zustimmung des KUB zur Erfüllung einzelner Leistungen, die von den INKB nach dieser Zweckvereinbarung zu erbringen sind, weiterer Dritter bedienen. Das KUB kann die Zustimmung nur dann verweigern, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dritten begründete Bedenken bestehen. Die Begründung der Verweigerung muss schriftlich und innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Information durch die INKB erfolgen, ansonsten gilt die Zustimmung des KUB als erteilt.

§ 4 Kostenersatz

- (1) Der Aufwand für die technische Betriebsleitung nach § 2 Abs. 2 wird nach Stunden abgerechnet; der Stundensatz beträgt 97,00 Euro. Die Fahrtkosten werden mit 15,00 Euro/Anfahrt angesetzt.
- (2) Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 sind nachfolgende Pauschalen vereinbart:
 - a) für die Aufgabe nach § 2 Abs. 3 lit a 21.600,00 Euro/Jahr
 - b) für die Aufgabe nach § 2 Abs. 3 lit. b, aa) 8.040,00 Euro/Jahr (für Urlaub)
 - c) für die Aufgabe nach § 2 Abs. 3 lit. c 7.018,00 Euro/Jahr
 - d) für die Aufgabe nach § 2 Abs. 3 lit. d 350,00 Euro/Jahr.
 - e) die Arbeiten bei Vertretung im Krankheitsfall gemäß § 2 Abs. 3 lit. b, bb) erfolgt mit einem Stundensatz von 67,00 Euro.

- f) Bereitschaftseinsätze vor Ort werden gemäß den Stundensätzen aus Anlage 2 gesondert verrechnet.
- (3) a) Die Pauschalen aus Abs. 2 lit. a) bis d) (Summe: 37.008,00 Euro) sind vom KUB mit einem zwölftel des Jahresbetrages (= 3.084,00 Euro) monatlich jeweils zum Ende eines Monats, beginnend mit dem 01.01.2026, an die INKB zu entrichten. Der Rechnungsbetrag ist binnen zwei Wochen nach Rechnungsstellung durch die INKB zur Zahlung fällig.
- b) Der Kostenersatz für Aufwendungen nach vorstehendem Absatz 1 sowie im Krankheitsfall und für die Bereitschaftseinsätze (Absatz 2 lit. e) und f)) erfolgt nach Aufwand gemäß Anlage 2 und wird dem KUB gesondert in Rechnung gestellt.
- c) Die Abrechnung der Leistungen aus vorstehendem lit. a) zwischen dem KUB und den INKB erfolgt im Rahmen der jährlichen Gesamtabrechnung gemäß nachfolgendem Absatz 6.
- (3a) Der Klärschlammtransport für den an der Kläranlage Bergheim anfallenden Klärschlamm wird vom KUB ausgeführt. Die Abrechnung erfolgt anhand des tatsächlich transportierten Klärschlammes pro Jahr. Es erfolgt eine Kostenerhebung von 12,80 € pro m³ Klärschlamm.
- (4) Sonstige, über den Leistungsumfang dieser Zweckvereinbarung hinausgehende, von dem KUB gesondert angefragte Leistungen werden nach Auftragserteilung durch das KUB vergütet. Der Rechnungsbetrag ist binnen zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (5) Die Leistung wird ggf. mit der gesetzlichen Umsatzsteuer verrechnet. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kann die Leistung im Rahmen der Amtshilfe umsatzsteuerfrei erbracht werden.
- (6) a) Die INKB übernehmen 32,05 Prozent und das KUB 67,95 Prozent der gesamten anfallenden Betriebs- und Unterhaltskosten der Kläranlage (Gesamtkosten). Die Gesamtkosten der Kläranlage setzen sich zusammen aus den in dieser Vereinbarung genannten Kosten und den Aufwendungen, die darüber hinaus zum Betrieb und Unterhalt der Kläranlage anfallen (z.B. Grundstückspflege, ordentliche Einzäunung u.a.). Die anteiligen Personalkosten für KUB-eigenes Personal sowie die Kosten für Grünpflegearbeiten für das Grundstück der Kläranlage werden gemäß nachfolgender lit. b), der Kostenanteil für den Einsatz des gemeindeeigenen Fahrzeuges wird gemäß nachfolgendem lit. c) in die Gesamtkosten eingerechnet. Die anteiligen Kosten werden jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr durch das KUB ermittelt und den INKB bis zum 31.03. des Folgejahres mit den erforderlichen Nachweisen in Rechnung gestellt. Vorauszahlungen in Höhe von 80 % der Abrechnung werden jeweils anteilig zum 15.06., 15.09 und 15.12. fällig. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- b) Die Kosten des KUB-eigenen Personals werden nur nach tatsächlich geleistetem Zeitaufwand und mit einem Kostenansatz von 55,00 Euro/Stunde bei der Berechnung der gesamten anfallenden Betriebs- und Unterhaltskosten berücksichtigt. Die Vertragspartner sind sich einig, dass für Grünpflegearbeiten auf dem Grundstück der Kläranlage eine Kostenpauschale mit einem Betrag in Höhe von 3.750,00 Euro (brutto) angesetzt wird. Die Grünpflege wird vom Bauhof der Gemeinde Bergheim ausgeführt.
- c) Der Einsatz des gemeindeeigenen Fahrzeuges zum Betrieb und Unterhalt der Kläranlage wird vom KUB mit Kilometerpauschale von 0,50 Euro/km in die Gesamtkosten eingerechnet.

§ 5

Veränderung oder Vergrößerungen der Kläranlage oder Rückübertragung von Anteilen

Veränderungen und Vergrößerungen der Kläranlage erfolgen im Einvernehmen mit den INKB. Falls die den INKB zur Verfügung stehende Ausbaupkapazität nicht mehr ausreicht um das Abwasser des Ortsteils Irgertsheim abzuleiten, können die INKB eine entsprechende Erweiterung der Anlage verlangen, wobei sie die Kosten zu tragen haben. Sollte das KUB die von der INKB übertragenen Ausbaupkapazitäten nicht nutzen, dann wird vor einem Ausbau zunächst über eine Rückabläse bzw. teilweise Rückabläse der in §6 vereinbarten Übertragung verhandelt. Das KUB kann der Veränderung oder Erweiterung nur aus wichtigem Grund widersprechen. Für die Veränderungen oder Erweiterungen hat das KUB etwaig erforderliche Grundstücke oder Grundstücksteile zur Verfügung zu stellen und ggf. dafür erforderliche Vereinbarungen mit der Gemeinde Bergheim zu schließen; der bestehende Pachtvertrag zwischen dem KUB, der Gemeinde Bergheim und den INKB ist ggf. anzupassen. Satz 2 gilt entsprechend für das KUB, wenn die Ausbaupkapazität für das Gebiet der Gemeinde Bergheim nicht mehr ausreichend ist.

§ 6

Übertragung von Anteilen der INKB an das KUB

- (1) Die Anteile zur Nutzung der Kläranlage werden im Vergleich zur letzten Zweckvereinbarung vom 04.12.2019/09.12.2019 zugunsten des KUB verändert. Für die Abtretung der Nutzungsanteile wird das KUB einen Ablösebetrag an die INKB entrichten. Die Parteien sind sich einig, dass sich der Betrag nach der in Abs. 2 beschriebenen Methode berechnet.
- (2) Die gebuchten Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) werden über den Baupreisindex 61261-0001 auf Wiederbeschaffungswerte (WBW) hochgerechnet. Im Baupreisindex ist die Gebäudeart Gewerbliche Betriebsgebäude heranzuziehen. Aus dort aufgeführten Unterkategorien wird zu gleichen Teilen ein Durchschnitts-Index ermittelt. Die drei Unterkategorien sind „Bauleistungen am Bauwerk“, „Entwässerungskanalarbeiten“, „Gas-, Wasser- und Entwässerungsanl. innerh. v.Geb.“. Der Anfangswert des Index wird aus dem Jahr 2017 ermittelt. Der Endwert ergibt sich aus dem Jahr 2025. Die AHK werden nun auf Basis des Index von 2017 auf 2025 hochgerechnet. Dieser hochgerechnete Betrag stellt dann den WBW der Kläranlage für den Anteil der INKB dar. Multipliziert mit 2 erhält man den Wiederbeschaffungswert der gesamten Kläranlage. Der Restbuchwert (RBW) zum 31.12.2025 auf Basis der AHK wird mit den AHKs ins Verhältnis gesetzt. Dieser Restbuchwertfaktor wird nun auf den errechneten WBW angewendet, so dass man den RBW nach WBW erhält. Von den gesamten durch das neue Gutachten Einwohnerwerten (EW) in Höhe von 3.900 EW werden 700 Anteile abgetreten. Der so ermittelte Anteil multipliziert mit dem Wert der Kläranlage zum 31.12.2025 ergibt den Wert der 700 EW und damit den Ablösebetrag.

Buchwert AHK INKB zum 31.12.2025

	Jahreswert	Jahreswert
Indexveränderung		
Baupreisindex gewerbliche Betriebsgebäude Deutschland 61261-0001	2017	2025
Mittel aus Index		
Bauleistungen am Bauwerk		
Entwässerungskanalarbeiten		
Gas-, Wasser- und Entwässerungsanl. Innerh. V.Geb.		

Berechnung Wiederbeschaffungswert zum 31.12.2025

Aktuell 50% INKB Anteil, daher *2

$(\text{AHK INKB} / \emptyset \text{ Index 2017} * \emptyset \text{ Index 2025}) * 2$

Berechnung Restbuchwertfaktor

Restbuchwert INKB zum 31.12.2025/ AHK Stand 31.12.2025

Wert der Kläranlage zum 31.12.2025

(Restbuchwert nach Wiederbeschaffungswerten)

Wiederbeschaffungswert zum 31.12.2025 * Restbuchwertfaktor

Wert von 700 Einwohnerwerten zum 31.12.2025

$700 / 3.900 * \text{Wert der Kläranlage zum 31.12.2025}$

- (3) Die INKB stellt den nach Abs. 1 und Abs. 2 ermittelten Ablösebetrag in Rechnung. Die Rechnung ist sofort zu Zahlung fällig.

§ 7

Preisanpassung

- (1) Über die Pauschalen gem. § 4 Abs. 2 lit. a) bis d), der Kosten nach § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 lit. e), § 4 Abs. 3a, § 4 Abs. 3a und § 4 Abs. 6 lit. b) und c) sowie die Preise in Anlage 2 dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien nach Forderung einer Partei in Verhandlungen treten.
- (2) Treten durch Gesetzesänderungen oder tarifvertragliche Änderungen Kostenveränderungen ein, so sind die Vertragsparteien verpflichtet, die Pauschalen gemäß § 4 Abs. 2 lit. a) bis d), die Kosten nach § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 lit. e), § 4 Abs. 3a und § 4 Abs. 6 lit. b) und c) sowie die Preise in Anlage 2 dieser Vereinbarung gemäß den Veränderungen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens anzupassen.
- (3) Bei einer Änderung der vereinbarten Leistung verpflichten sich die Vertragsparteien, eine außerordentliche Anpassung der Pauschalen gemäß § 4 Abs. 2 lit. a) bis d), der Kosten nach § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 lit. e), § 4 Abs. 3a und § 4 Abs. 6 lit. b) und c) sowie die Preise in Anlage 2 dieser Vereinbarung frühestens zum Beginn des dem Monat der Änderung der vereinbarten Leistung folgenden Quartals vorzunehmen.

§ 8 Gewährleistung

Die INKB übernehmen die Gewähr dafür, dass die ihr nach dieser Zweckvereinbarung obliegenden Aufgaben im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden, insbesondere dass alle sicherheitsrelevanten Vorschriften beachtet werden.

§ 9 Haftung / höhere Gewalt

- (1) Die Haftung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen anderes vereinbart ist.
- (2) Die INKB haben bei Ausführung der übertragenen Aufgaben der Betriebsführung der Kläranlage die gültigen Unfallverhütungs- und sonstigen Sicherheitsvorschriften zu beachten.
- (3) Die Schadensersatzhaftung der INKB aus vertraglichen, vertragsähnlichen, deliktischen oder sonstigen Rechtsgründen bestimmt sich wie folgt:
Die Haftung beschränkt sich insgesamt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.
- (4) Gelangen aus dem Kanalsystem der Stadt Ingolstadt den Betrieb der Kläranlage gefährdende oder schädigende Stoffe in die Kläranlage, gehen die hierdurch entstehenden Schäden zu Lasten der INKB. Diese haben die Schäden dem KUB unverzüglich anzuzeigen und zu beseitigen. Gelangen aus dem Kanalsystem der Gemeinde Bergheim den Betrieb der Kläranlage gefährdende oder schädigende Stoffe in die Kläranlage, gehen die hierdurch entstehenden Schäden zu Lasten des KUB. Dieses hat die Schäden den INKB unverzüglich anzuzeigen und zu beseitigen.
- (5) Die Vertragsparteien haben ihr jeweiliges Haftpflichtwagnis ausreichend zu versichern.
- (6) Sollten die INKB durch Fälle höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht steht, an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert sein, so ruhen diese Pflichten für die Dauer der unabwendbaren Ereignisse. In solchen Fällen sind die INKB gehalten, mit allen zumutbaren Mitteln die Wiederaufnahme der Vertragserfüllung zu betreiben. Der Vertragspartner, bei dem die höhere Gewalt eingetreten ist, hat den anderen Vertragspartner unverzüglich darüber zu unterrichten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz besteht in diesem Falle für die INKB nicht.
Fälle höherer Gewalt sind z.B. Krieg, Kriegsgefahren, innere Unruhen, Anschläge, Katastrophen, Überschwemmungen, instabile politische Verhältnisse und sonstige von außen kommende, nicht abwendbare Ereignisse.
- (7) Die Vertragsparteien verzichten auf Schadenersatzforderungen, wenn bei Fällen höherer Gewalt oder bei von der anderen Vertragspartei nicht zu vertretenden Vorkommnissen die Einleitung in die Kläranlage ganz oder teilweise verhindert oder gestört werden sollte.

§ 10
Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Mit dieser Zweckvereinbarung wird die Zusammenarbeit zwischen dem KUB und den INKB geregelt. Die Vereinbarung tritt zum **01.01.2026** in Kraft und hat eine Laufzeit von 5 Jahren, mithin bis zum 31.12.2030.
- (2) Nach Ablauf von 5 Jahren verlängert sich die Zweckvereinbarung um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 30.09. eines Jahres gekündigt wird.
- (3) Das Recht der Vertragspartner, diese Zweckvereinbarung außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an den jeweiligen gesetzlichen Vertreter des anderen Vertragspartners zu richten.
- (5) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Vertragspartner eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung der Gemeinde und des Ortsteils Irgertsheim der Stadt Ingolstadt gewährleistet.

§ 11
Aufhebung der bisherigen Vereinbarung

Die Vertragspartner sind sich einig, dass mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung die Zweckvereinbarung über den Betrieb und den Unterhalt der neuen Kläranlage Bergheim vom 09.12.2019/04.12.2019 aufgehoben und vollumfänglich durch die vorliegende Vereinbarung ersetzt wird.

§ 12
Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig die loyale Erfüllung der Zweckvereinbarung zu. Sie werden sich bemühen, etwaige Zweifelsfragen im Wege der Verständigung zu klären.
- (2) Sollten Tatbestände durch diese Zweckvereinbarung nicht geregelt sein, so werden die Vertragspartner Vereinbarungen treffen, die den Grundsätzen dieser Vereinbarung entsprechen.
- (3) Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung wird die Rechtswirksamkeit der Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch andere, ihnen im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, rechtsgültige Bestimmungen rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eintritts der Unwirksamkeit zu ersetzen. Entsprechendes gilt für das Vorhandensein von Vertragslücken.

- (4) Treten während der Vereinbarungsdauer Umstände ein, die die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen dieser Zweckvereinbarung so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so kann jeder Vertragspartner eine Anpassung der Zweckvereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- (5) Andere als die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht. Abänderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung sowie Nebenabreden und Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit.
- (6) Die dieser Zweckvereinbarung beigefügten Anlagen sind wesentliche Bestandteile der Zweckvereinbarung.
- (7) Eine Aufrechnung von Forderungen zwischen den Parteien ist nur möglich, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- (8) Die Zweckvereinbarung ist in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine von beiden Vereinbarungspartnern unterzeichnete Ausfertigung.

Bergheim, _____

Ingolstadt, _____

Kommunalunternehmen der
Gemeinde Bergheim AdöR

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Linda Graf
Vorständin

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Anlagen

Anlage 1 Leistungsumfang des KUB

Anlage 2 Preisblatt der INKB

Ausfertigungen

Original an:

1. Kommunalunternehmen der Gemeinde Bergheim AdöR
2. Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (Z-RV)
3. Entwurf

jeweils Kopien an:

1. INKB / W-L
2. INKB / Z-L
3. INKB / W-LG
4. INKB / W-PB
5. INKB / W-KB
6. INKB / F-BR

Anlage 1
zur Zweckvereinbarung über den Betrieb und den Unterhalt der Kläranlage Bergheim

Umfang der dem KUB obliegenden Aufgaben zur technischen Betriebsführung für die Kläranlage; bei Urlaubs- und Krankheitsvertretung von INKB auszuführen.

Aufgaben des KUB

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Häufigkeit der Untersuchung	Probenart	Art der Bestimmung und Durchführung
Kläranlagenstandort	Wetter	arbeitstäglich		für den Vortag aufschreiben
Zulauf	Abwassertemperatur pH-Wert	2mal wöchentlich	Momentwert	
biologischer Teil				
- Zulauf	BSB ₅ , CSB	1mal monatlich	24h-Mischprobe 2h-Mischprobe ¹	durchfluss-/ volumenproportional, bei Trockenwetter, Probe aufgeschüttelt, bei fehlender Vorklä- rung 3 Min abgesetzt
- Belebungsbecken	Sauerstoffgehalt	arbeitstäglich	Momentwert	
	Schlammvolumen ²	arbeitstäglich	Stichprobe	
	Trockensubstanzgehalt ² , Schlammindex ²	1mal monatlich	Stichprobe	
Ablauf	Abwasserabfluss(mit Zustimmung des Wasserwirtschaftsamts: Abwasserzufluss)	kontinuierlich		
		arbeitstäglich		Minimaler und maximaler Durchfluss in m ³ /h, Ablesung des Zählwerks
		monatlich		Bestimmung der Abwasser- und Schmutzwassermenge
		1mal monatlich		Fremdwasserbestimmung bei geringstem Zufluss mit Mindestabstand von 14 Tagen
	pH-Wert Sichttiefe	arbeitstäglich	Momentwert	
Ablauf Schönungsteich	BSB ₅ , CSB, NH ₄ -N, NO ₃ -N, P gesamt	¼ jährlich	qualifizierte Stichprobe	Probe aufgeschüttelt
Schlammbehandlungsteil	Beschickung	arbeitstäglich		Aufschreibung der Rohschlamm- menge in m ³
	pH-Wert	arbeitstäglich	Momentwert	
	Schlamm-trockensub- stanz, Glühverlust	1mal monatlich		
	Schlamm-entnahme	arbeitstäglich		Aufschreibung von Datum, Menge und Verbleib von Schlamm und Trübwasser
Gesamtanlage	Klärschlammabgabe (nass, entwässert)	bei Abgabe		Aufschreibung von Datum, Menge, Trockensubstanzgehalt, Abnehmer und Ort der Verbrin- gung
	Sieb-, Rechengut, Sandfanggut	bei Abgabe		Aufschreibung von Datum, Menge, und Verbleib
	Energieverbrauch (ge- samt) Stromverbrauch max. Stromentnahme	arbeitstäglich		Aufschreibung von kWh und max. kW für die gesamte Anlage und den biologischen Teil (ein- schließlich Rücklauf)
<p>1) bei Abwasserteichen ge- mäß den a.a.R.d.T.: unbelüf- tet (natürlich belüftet), belüftet (technisch belüftet) und mit zwischengeschalteten biologi- schen Reaktoren 2) nicht bei Abwasserteichan- lagen 3) entfällt bei nachgeschalte- tem Schönungsteich 4) bei Abwasserteichanlagen</p>				

Anlage 2

zur Zweckvereinbarung über den Betrieb und den Unterhalt der Kläranlage Bergheim

Preisblatt für Stundenlohnarbeiten der INKB, Bereich Entwässerung Stand: Juni 2024

1. Personal:

1.1	Fachkraft	67,00 Euro/h
1.2	Kraftfahrer	67,00 Euro/h
1.3	Meister, Techniker	97,00 Euro/h
1.4	Elektrotechniker	110,00 Euro/h

2. Fahrzeuge:

2.1	Saugwagen/Kombi	93,00 Euro/h
2.2	KFZ	15,00 Euro pauschal pro Anfahrt

3. Bereitschaftseinsätze

Die Zeit für Bereitschaftseinsätze außerhalb der Regelarbeitszeit wird auf volle Stunden aufgerundet und entsprechend verrechnet.

4. Dienstzeiten der INKB im Kanalunterhalt:

Mo / Di / Mi	7:00 –16:00
Do /	7:00 –15:30
Fr	7:00 –12:30

5. Bereitschaftszeit:

Umfasst die Zeiten von Dienstende eines Arbeitstages bis Dienstbeginn des darauf folgenden Tages sowie Samstage, Sonn- und Feiertage 24 Stunden